

Satzung des Vereins
„Hilfe und Interessenvertretung für Opfer von Behandlungsfehlern“
(H.I.O.B.)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet: „Hilfe und Interessenvertretung für Opfer von Behandlungsfehlern und anderer unmittelbar durch Menschen herbeigeführter Beeinträchtigungen“, die Kurzbezeichnung „H.I.O.B.“; nach seiner Eintragung wird die Vereinsbezeichnung um das Kürzel „e. V.“ ergänzt.

(2) Der Verein hat seinen Vereinssitz in Passau.

(3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein beruht auf einer biblisch-christlichen Grundüberzeugung und versteht sich als überkonfessionell. Er ist nicht mit einer bestimmten Partei verbunden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

(1) Der Hauptzweck des Vereins besteht darin, den aufgrund fehlerhafter medizinischer bzw. pflegerischer Behandlung durch Ärzte, Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen geschädigten Patientinnen und Patienten (im Folgenden: Patienten) sowie ihren Angehörigen und Hinterbliebenen durch Aufklärung und Information, menschliche Zuwendung und christliche Nächstenliebe ebenso wie durch finanzielle, physische, psychische und geistliche Hilfsangebote und Unterstützung im Rahmen der steuerlichen Vorgaben des § 53 S. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) bei der Bewältigung ihrer individuellen Problemsituation beizustehen und den Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Opfer anderer, unmittelbar durch Menschen herbeigeführter, im Regelfall rechtswidriger Beeinträchtigungen (z. B. Opfer häuslicher Gewalt, Opfer sexueller

Missbrauchs, (Verkehrs-)Unfallopfer und Kriegsopfer) sowie deren Angehörige und Hinterbliebene.

(3) H.I.O.B. will dazu beitragen, dass Behandlungsfehler in der Zukunft wirksamer vermieden werden und dass Opfer von Behandlungsfehlern eine angemessene Entschädigung erhalten. Ebenso will H.I.O.B. einen Beitrag dazu leisten, dass die Personengruppen nach Absatz 2 besser geschützt werden. Zu den vorgennannten Zwecken klärt der Verein die Öffentlichkeit allgemein über die tatsächliche und rechtliche Situation der durch ärztliche Behandlungsfehler und unmittelbar durch Menschen herbeigeführte andere Beeinträchtigungen Geschädigten (z. B. durch Vorträge, Leserbriefe, Medien- und gesellschaftspolitische Arbeit) auf.

(4) Der Verein informiert Opfer von Behandlungsfehlern, deren Angehörige und Hinterbliebene sowie Krankenkassen und die Öffentlichkeit über mögliche Vorgehensweisen im Schadensfall und gibt Hilfestellung bei der Aufklärung möglicher Medizinschadensfälle.

(5) Weitere konkrete Aufgaben und Ziele von H.I.O.B. sind u. a.:

- a) H.I.O.B. bietet Vorträge über Lebenshilfe (z. B. Förderung durch Hilfsmittel, Bewältigung von Leid), beratende Gespräche, Seelsorge sowie Heilungsgebet auf biblischer Grundlage an.
- b) Beratung und Informationsaustausch betroffener Opfer und deren Angehörigen in Bezug auf Aufklärung über rechtliche Möglichkeiten, Präventionsmöglichkeiten und entsprechende Hilfsangebote);
- c) Finanzielle Unterstützung von geschädigten Patienten oder betroffenen Angehörigen, die die Voraussetzungen des § 53 S. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) erfüllen, u. a. durch Einholung medizinischer Fachgutachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit (Selbstlosigkeit)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Soweit die Tätigkeit des Vereins darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, nimmt der Verein mildtätige Zwecke i. S. d. § 53 S. 1 Nr. 1 AO wahr; soweit die Tätigkeit des Vereins über Vermeidung und mögliche Vorgehensweisen bei Behandlungsfehlern informiert, wird die Allgemeinheit durch Volksbildung (Aufklärung und Prävention) i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO gefördert; zudem liegt eine Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens i. S. d. § 52 Nr. 3 AO (Erhaltung bzw.

Wiederherstellung der Gesundheit von Menschen) bzw. von Behinderten i. S. d. § 52 Nr. 10 AO vor.

(2) Der Verein ist selbstlos (§ 55 AO) tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder des Vereins eine Ehrenamts-pauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe des jeweils zulässigen gesetzlichen Höchstbetrags gewährt wird.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, sachdienlich und sparsam verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützt, unter folgenden Voraussetzungen werden:

a) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

b) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind alle Personen, die nicht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes eintreten oder Vereinigungen angehören, die diese beseitigen wollen.

c) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes über die Annahme des Beitrittsgesuchs.

(2) Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag durch Mehrheitsbeschluss zurückweisen. Eine Anfechtung ist nicht möglich.

(3) H.I.O.B. führt unter Wahrung des gesetzlichen Datenschutzes eine Mitgliederdatei, in die Vor- und Zuname, Adresse, Telefonnummer(n) sowie Geburtsdatum aller Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod;
- b) Austritt; dieser ist dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
- c) Ausschluss; verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in erheblichen Umfang, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Anhörung zu gewähren.
- d) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- e) Auflösung / Aufhebung des Vereins H.I.O.B.

(5) Ausschließungsgründe gemäß Abs. 4 c) sind u. a.:

- unehrenhaftes Verhalten inner- und außerhalb des Vereins;
- Gefährdung der Gemeinnützigkeit des Vereins;
- mutwillige Zerstörung, Beschädigung oder Veruntreuung von Vereinseigentum;
- Handeln im Namen des Vereins ohne entsprechende Bevollmächtigung;
- zweijährige, rückständige Beitragszahlung.

(6) Im Voraus entrichtete Jahresbeiträge werden nicht zurück erstattet. Sonstige Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied, welches voll geschäftsfähig ist.

(2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit es sich um ein Ausschlussverfahren gegen die eigene Person handelt.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Zweck, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Aufgaben und die Ziele des Vereins zu fördern und Aktivitäten zu unterlassen, die Zweck, Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderlaufen.

(4) Jedes Mitglied hat Änderungen von Anschrift, Namen und Bankverbindung unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(5) Jedes Mitglied ist zur rechtzeitigen Entrichtung des Mitgliedsbeitrags (möglichst per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag) verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres für das betreffende Kalenderjahr fällig. Höhere Beiträge können freiwillig geleistet werden. Auf Wunsch des Beitragszahlers kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden, sobald die Gemeinnützigkeit anerkannt wurde.

(2) Ermäßigte Beiträge für Ehepaare oder Familien sind möglich und werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) In sozialen Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, die Beitragsleistung zu stunden oder teilweise oder ganz zu erlassen.

(4) Mahngebühren oder sonstige, vom Verein nicht zu verantwortende Kosten, gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

(5) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres statt.

(2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, schriftlich unter Einhaltung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen und Beifügung der Tagesordnung ein. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen der Zulassung der anwesenden Mitglieder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen durch den Vorstand

a) bei Bedarf;

b) auf schriftlich dargelegtes Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder.

(3a) Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung nach den Absätzen 2 oder 3 kann im Ausnahmefall (z. B. Pandemie-Situation) auch stattfinden durch Nutzung digitaler Kommunikationsmittel oder mittels geschützter Online-Foren, sofern auch in diesem Fall die hierfür vorgesehenen Ladungsvorschriften gewahrt werden und eine Abstimmung der Mitglieder durch das verwendete Kommunikationsmittel sichergestellt werden kann.

(4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet, der den Vorsitz an den 2. Vorsitzenden – oder mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder – an eine andere Person delegieren kann.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Soweit Aufgaben nach dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen worden sind, ist die Mitgliederversammlung hierfür zuständig.

(8) Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Beschlussführung über den Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres, die Verabschiedung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr und die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes sowie die Bestimmung und Entlastung zweier Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand

nicht angehören und keine Angestellten des Vereins sein. An der Beschlussfassung über die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes bzw. der Bestimmung und Entlastung der Kassenprüfer wirken die jeweiligen Personen, deren Amt Gegenstand der Beschlussfassung ist, nicht mit.

(9) Finden Wahlen statt, so bestimmt die Mitgliederversammlung:

- a) zunächst mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter und einen Wahlhelfer (Stimmenauszähler). Wahlleiter und Wahlhelfer (Stimmenauszähler) sind in offener Abstimmung zu wählen.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 9) sind in offener Abstimmung, bei Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung, in getrennten Wahlgängen zu ermitteln.
- c) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(10) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dem Vorstand insgesamt oder einzelnen Vorstandsmitgliedern das Vertrauen entziehen und sie somit von ihrem Amt entbinden. Nach Abwahl erfolgt in einer weiteren Abstimmung die Entscheidung über die Besetzung der frei gewordenen Vorstandsämter.

(11) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftführer

(2) In den Vorstand dürfen nur Personen gewählt werden, die dem Verein als Mitglied angehören.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Beisitzer bestimmen, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Statt einer Bestätigung kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied neu für die Restlaufzeit wählen. Scheiden der Vorsitzende und alle anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, so obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes aus ihrer Mitte. Ist ein Beisitzer nicht vorhanden, der an Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt werden kann, so darf ein Vorstandsmitglied gleichzeitig zwei Vorstandsämter innehaben, solange gewährleistet ist, dass dem Vorstand mindestens drei Personen angehören und das Amt des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden nicht in einer Person vereint sind. Andernfalls hat eine Neuwahl des Vorstandsmitglieds durch außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. In dringenden Fällen sind für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Mitglieds von dem Amtsgericht, bei dem das Vereinsregister geführt wird, gerichtliche Vertreter zu bestellen.

(5) Der Vorstand gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

(6) Vertretungsberechtigt für den Verein nach innen und außen ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende bzw. Kassierer zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. In Bankangelegenheiten (insbesondere Lastschriftinzug, Kontoführung) außer bei Kreditgeschäften, ist der Kassierer neben dem 1. Vorsitzenden ebenfalls alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(7) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung des Vereins, die Organisation von Veranstaltungen, die Aufsicht über die Kasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zur Wahrung der Einsatzfähigkeit des Vorstandes für den Verein kann, sofern es die Kassenlage erlaubt, eine Arbeitskraft/Hilfskraft zur Entlastung bei verschiedenen Tätigkeiten eingestellt werden.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig und unter Wahrung der Vertraulichkeit zu erfüllen.

(9) Der 1. Vorsitzende kann, in Abstimmung mit dem 2. Vorsitzenden, den Vorstand jederzeit im Bedarfsfalle einberufen. Eine Einberufung ist zwingend, wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Um eine ordentliche Vorstandssitzung durchzuführen, muss mindestens ein Vorsitzender (1. und/oder 2. Vorstand) teilnehmen.

(11) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass in der Geschäftsordnung Abweichendes geregelt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(12) Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Vorstandssitzung schriftlich, per Fax oder unter Nutzung digitaler Kommunikationsmittel, z. B. E-Mail oder geschützter Online-Foren, gefasst werden, sofern zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder mitwirken und keiner unverzüglich widerspricht und die Beschlussfassung in einer Sitzung verlangt. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig eine Woche.

(13) Der Vorstand koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu können Vereinsmitglieder und, nach Kassenlage, professionelle Hilfe einbezogen werden.

(14) Der Vorstand hat die Vorschriften zum Datenschutz zu beachten. Adressen, Daten und Fakten der Vereinsmitglieder dürfen nur mit deren Einverständnis gesammelt und zu satzungsgemäßen Zwecken und Dokumentationen verwendet oder an andere Vereinsmitglieder weitergegeben werden. Dies ist auch bei der Vermittlung von Personendaten an Radio-, TV-, Print- und Neue Medien zu beachten. Eine Nutzung zu rein kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen.

(15) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben, z. B. im Rahmen der Prüfung der Vergabe finanzieller Zuschüsse bzw. zur Jahresabschlusserstellung, beauftragen. Im Vereinsauftrag entstandene Kosten können erstattet werden.

(16) Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung und Gewährleistung der Vereinsarbeit, professionelle Hilfeleistung (z. B. juristische, medizinische, sozialtherapeutische oder geistliche Beratung) in Anspruch nehmen, die honoriert werden kann, sofern es die

Kassenlage zulässt. Eine Auftragserteilung für den Verein bedarf der vorherigen schriftlichen Beauftragung durch den Vorstand. Eine nachträgliche Genehmigung bleibt möglich.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Eine erfolgte Satzungsänderung ist unverzüglich nach der Mitgliederversammlung dem Vereinsregister/Amtsgericht anzuzeigen.

§ 11 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben gibt, und die Bestimmungen des BGB.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsordnung zu ändern und mit Mehrheit zu beschließen.

(3) Über alle in der Vereinssatzung nicht ausdrücklich geregelten Fälle obliegt die Beschlussfassung dem Vorstand gemäß den geltenden Bestimmungen des BGB.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Dieses Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen

Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Ja-/Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, Satzungsänderungsanträge und Beschlüsse enthalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Einladung zu einer solchen Versammlung muss den Mitgliedern vier Wochen vorher zugehen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand bis zur Abwicklung und bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres im Amt, auch als Treuhänder des Vereinsvermögens.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Verein IGNIS Deutsche Gesellschaft für Christliche Psychologie e. V., mit Sitz in 97318 Kitzingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

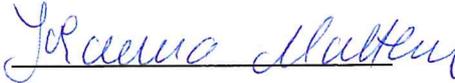
§ 14 Inkrafttreten

Der Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17. Februar 2013 in Passau zugestimmt. Sie ist somit am 17. Februar 2013 in Kraft getreten. Diese Neuausfertigung berücksichtigt alle Satzungsänderungen bis einschließlich 29. Mai 2022.

1. Vorsitzende:


Anja Vachek

2. Vorsitzende:


Johanna Mattern